

Geschäftsanweisung

Nr. 3 / 2012

Geschäftszeichen: II - 1202.4 / II - 1203.30

Gültigkeit ab: 27.02.12

Gültigkeit bis: unbefristet

Verteiler: BL, TL M&I, TL AG/T-T

letzte Aktualisierung: 20.02.12



Geschäftsanweisung Schadensersatz

1. Ausgangssituation
2. Absicht und Entscheidung der übergeordneten Führungsebene
3. Eigene Entscheidung und Absicht
4. Einzelaufträge
5. Inkrafttreten

1. Ausgangssituation

Die Schadensersatzpflicht nach **§15 Absatz 3 SGB II** ist wesentlicher Bestandteil einer Eingliederungsvereinbarung. Sie ist Anspruchsgrundlage einer gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatz im Sinne des § 15 Absatz 3 SGB II.

Schadensersatzpflicht besteht bei verschuldetem Abbruch aller Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der beruflichen Ausbildungsvorbereitung.

Dabei ist es zwingend erforderlich alle Regelungen hierzu als obligatorischen Bestandteil in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen sowie eine entsprechende Dokumentation in Verbis vorzunehmen.

Es ist strikt nach beiliegender Arbeitshilfe zu verfahren.



Arbeitshilfe-Schaden
ersatz-kn.pdf

2. Absicht und Entscheidung der übergeordneten Führungsebene

Die erfolgreiche Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen hängt von der Ausgestaltung der Eingliederungsvereinbarung und dem Verfahren bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme ab. Aus der Eingliederungsvereinbarung muss für die/den Leistungsberechtigte/n vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, welche Pflichten auferlegt werden. Er/sie muss das eigene Verhalten danach ausrichten können (Klarstellungsfunktion der Vereinbarung). Daraus folgt, dass die Eingliederungsvereinbarung in ihrem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei sein muss. Abzustellen ist auf die Erkenntnismöglichkeit eines verständigen, objektiven Erklärungsempfängers. Eine Eingliederungsvereinbarung ist somit hinreichend bestimmt, wenn für den verständigen Beteiligten der Wille der Behörde unzweideutig erkennbar wird und eine unterschiedliche subjektive Bewertung nicht möglich ist. Die Klarstellungsfunktion und das Bestimmtheitsgebot der Eingliederungsvereinbarung ist für die nach § 15 Abs. 3 SGB II erforderliche Schadensersatzregelung unbedingt einzuhalten.

3. Eigene Entscheidung und Absicht

Diese Geschäftsanweisung konkretisiert die beiliegende Arbeitshilfe.

- a) Berufsvorbereitende Maßnahmen unterliegen vollständig den Einkaufsprozessen der Agentur. Kosten dieser Maßnahmen sind dem Jobcenter nicht bekannt. Die Höhe eines möglichen Schadens kann demnach nicht beziffert werden. Durch den Bereich U25 werden lediglich Kunden des Jobcenters für eine Zuweisung in diese Maßnahmen empfohlen.
Daher werden berufsvorbereitende Maßnahmen von der Schadensersatzregelung ausgeschlossen.
- b) Die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung hat grundsätzlich nicht über eine Eingliederungsvereinbarung als Verwaltungsakt zu erfolgen, da dann keine Schadensersatzpflicht durch die Kunden besteht.
- c) Bei Eintreten eines Schadens ist den Kunden durch die zuständige Vermittlungsfachkraft in jedem Fall die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung einzuräumen.
Im Ergebnis der Anhörung ist das Arbeitgeber-Träger-Team (AG/T-Team) zu informieren um die entsprechende Zahlungsaufforderung zu veranlassen. Sollte dieser nicht nachgekommen werden, sind Schadensersatzansprüche im Rahmen eines Klageverfahren durch das Team 604 geltend zu machen.

d) Umgang mit dem Abbruch einer Bildungsmaßnahme:

Bei **Kenntnis vom Abbruch** im Team Markt und Integration (Mul-Team) - durch Mitteilung des Kunden oder durch Vorliegen einer Empfehlung für einen Abbruch durch den Träger der Maßnahme – ist das **AG/T-Team unverzüglich zu informieren** (ggf. per E-Mail an das Teampostfach), um eine Überzahlung von Fahr- bzw. Kinderbetreuungskosten zu verhindern.

Der **letzte Tag der tatsächlichen Anwesenheit** stellt das Datum des Abbruchs dar, welches anhand der Anwesenheitslisten zu ermitteln ist. Absprachen mit dem Bildungsträger hinsichtlich dieses Datums sind unzulässig. Der Abbruch und das entsprechende Datum sind in VerBIS zu vermerken.

Die Prüfung der Schadensersatzpflicht erfolgt durch die Vermittlungsfachkraft.

Dazu ist der Fragebogen „Prüfung der Schadensersatzpflicht“ bei **jedem Abbruch** einer Bildungsmaßnahme auszufüllen, auch wenn ein wichtiger Grund für den Abbruch vorliegt. Dem Fragebogen ist der Vermerk über Aufklärung hinsichtlich der Schadensersatzpflicht beizufügen.

Zur Minderung des Schadens ist eine Nachbesetzung des frei gewordenen Maßnahmeplatzes zu prüfen. Dies ist jedoch nur möglich wenn eine Nachbesetzung aufgrund des Fortschrittstandes der Maßnahme noch sinnvoll ist. Eine Dokumentation hierzu hat in der Kundenhistorie der aus der Maßnahme ausgeschiedenen Kunden zu erfolgen.

e) Eingliederungsvereinbarung

Aus der Eingliederungsvereinbarung muss für die/den Leistungsberechtigte/n der Wille der Behörde vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein. Er/sie muss das eigene Verhalten danach ausrichten können (Klarstellungsfunktion der Vereinbarung).

Der/die Kunde/in hat die Möglichkeit den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung bei, nach seinem Risikokalkül zu weit gezogenen Ersatzpflichten, aus wichtigem Grund abzulehnen.

Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen. Die 30 Prozent sind hierbei genau zu beziffern. Bei zertifizierten Maßnahmen erfolgt dies anhand der im Maßnahmebogen aufgeführten Maßnahmekosten. Da bei Einzelfallanerkennungen oder betrieblichen Einzelmaßnahmen die Maßnahmekosten zum Zeitpunkt der Erstellung der Eingliederungsvereinbarung noch nicht bekannt sind, sind hier die Bundes - Durchschnittskostensätze des entsprechenden Bildungszieles zu Grunde zu legen. Die aktuellen Bundes - Durchschnittskostensätze sind in der JC-Ablage -> FbW-> Weisungen -> Schadenersatz hinterlegt.

Der Schadensersatz errechnet sich ausschließlich aus den gezahlten Lehrgangskosten. **Die Lehrgangskosten umfassen lediglich die Zahlungen der Maßnahmekosten an den Bildungsträger.** Die darüber hinaus gegebenenfalls bewilligten Leistungen, z. Bsp. Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Heimfahrten oder ähnliche Leistungen sind nicht Bestandteil der Lehrgangskosten in diesem Sinne. Diese Leistungen werden jedoch, soweit im Rückblick kein Anspruch auf sie bestand, durch Erlass eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides zurückgefordert.

Die Schadensersatzpflicht kann je nach Verschuldungsgrad um 1- 30 Prozent gemindert werden. Bei der Festlegung des Verschuldungsgrades ist im Hinblick auf die gerichtliche Verwertbarkeit der Begründung, im Rahmen der Einforderung im Klageverfahren, ein strenger Maßstab anzulegen. Dies ist jeweils am individuellen Einzelfall zu prüfen. Die Begründung der Schadenersatzpflicht in Verbindung mit dem Verschuldungsgrad ist in jedem Fall zu dokumentieren.

f) Formulierungsvorschlag für die Eingliederungsvereinbarung

Zur Vermeidung unterschiedlicher subjektiver Auslegungen wird die folgende Vorlage verbindlich für das JC Neukölln festgelegt:

„Bemühungen des Kunden/der Kundin“

*„Sie nehmen an einer Weiterbildungsmaßnahme mit dem Bildungsziel **[Ziel der Maßnahme]** bei **[Träger]** vom **[Beginn der Maßnahme]** bis **[voraussichtliches Ende der Maßnahme]** teil.*

Sie verpflichten sich, vor einem Abbruch aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund, sowohl den Maßnahmeträger als auch das Jobcenter zu informieren und alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um das Maßnahmeziel dennoch zu erreichen.

Sie verpflichten sich, bei Abbruch der Maßnahme aus einem von Ihnen zu vertretenden Grund an den Träger der Grundsicherung Schadensersatz zu leisten.

*Der Schadensersatz umfasst den tatsächlich durch das Nichtbeenden der Bildungsmaßnahme eingetretenen Schaden, maximal jedoch einen Betrag von 30 Prozent der Lehrgangskosten. Da sich die Lehrgangskosten auf insgesamt **[gesamte Lehrgangskosten]** Euro belaufen, beträgt die maximale Schadensersatzforderung **[gesamte Lehrgangskosten x 0,30]** Euro.*

*Der tatsächliche Schaden wird unter Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen durch das Jobcenter (der jeweiligen Vermittlungsfachkraft) ermittelt. Grundsätzlich stellen die Kosten des Jobcenters einen Schaden dar, die **nach** Abbruch der Maßnahme entstehen. Der Maßnahmeträger hat im Zusammenhang mit dem Abbruch Anspruch auf Zahlung zwei zusätzlicher Raten (**Quotient aus Lehrgangskosten und Anzahl der Maßnahmemonate**) der Lehrgangskosten. Die Höhe der monatlichen Raten können Sie zusätzlich dem Berechnungsbogen Ihres Bewilligungsbescheides entnehmen. Der Berechnungsbogen wird insofern Teil dieser Eingliederungsvereinbarung.*

*In besonderen Einzelfällen können die **gesamten Lehrgangskosten als Schaden** festgesetzt werden, so dass die Schadenshöhe gegebenenfalls den Betrag der zwei nach Abbruch der Maßnahme fälligen Raten übersteigt. Ein solcher Einzelfall ist in der Regel anzunehmen, wenn*

Sie weniger als 30 % des Zeitraums bis zum Abbruch in der Maßnahme anwesend waren

oder

Ihr Verhalten in der Maßnahme die Annahme zulässt, dass es Ihnen lediglich um den Erwerb einer Teilqualifikation innerhalb der Maßnahme ankam (z. Bsp. Erwerb des Führerscheins)

oder

Sie eine Maßnahme zum wiederholten Male abgebrochen haben

oder

ein gleichwertiger Grund vorliegt, der die Annahme eines derartigen Einzelfalls rechtfertigt.

Die Höhe der Schadensersatzpflicht kann bei Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls um bis zu 30 von Hundert gesenkt werden. Ein begründeter Ausnahmefall wird in der Regel nicht angenommen und muss von Ihnen ausführlich begründet und nachgewiesen werden. Gründe für die Annahme einer solchen Ausnahme können unter anderem die finanzielle Situation (Überschuldung, Privatinsolvenz, Höhe des Einkommens) oder persönliche Verhältnisse (Größe der BG, Alter der Kinder) sein. Soweit anzunehmen ist, dass solche Umstände den Verschuldensgrad mindern, kann die Höhe der Schadensersatzpflicht um bis zu 30 von Hundert der ursprünglichen Forderung gesenkt werden.

Das Beenden einer Maßnahme aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten schließt eine Verringerung der Höhe der Schadensersatzpflicht regelmäßig aus.

Sind die Kosten der Bildungsmaßnahme bei Abschluss der Eingliederungsvereinbarung nicht bekannt, wird die Eingliederungsvereinbarung nach Kenntnis der Kosten angepasst. Sie verpflichten sich, die Kosten der Maßnahme binnen einer Woche nach Kenntnis dem Träger der Grundsicherung unter Vorlage des mit dem Bildungsträger abgeschlossenen Vertrages mitzuteilen.

Die Verjährung der Schadensersatzansprüche richtet sich nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).“

g) Erforderliche Unterlagen für die (ggf. gerichtliche) Geltendmachung von Schadensersatz (durch das Mul-Team an das AG/T-Team weiterzuleiten)

- **Mitteilung des Abbruchs** vom Träger
- Eingliederungsvereinbarung (Original oder als Kopie des unterschriebenen Originals, sofern nicht bereits bei Antragstellung eingereicht)
- **VerBIS-Vermerk** über die Belehrung zur Schadensersatzpflicht
- Nachweis über die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Abbruch (§ 24 SGB X analog)
- **Außerung des Kunden** zur Schadensersatzpflicht
- Nachweis über den Versuch der Nachbesetzung (Schadensminderungspflicht des Leistungsträgers)
- Entscheidung der Vermittlungsfachkraft zur Schadenshöhe
- vollständig, umfassend begründeter **Fragebogen „Prüfung der Schadensersatzpflicht bei Abbruch der Bildungsmaßnahme“**
- **vollständiger Schriftverkehr:** Vermerke über Telefonate mit dem Maßnahmeträger, insb. bzgl. der An- und Abwesenheit des Kunden sowie ggf. Stellungnahme des Bildungsträgers zu den Umständen, die zum Abbruch führten

h) Erforderliche Unterlagen für die gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatz (durch AG/T-Team zusammen zu stellen)

- Bewilligungsbescheid FbW
- Aufhebungsbescheid FbW, ggf. Erstattungsbescheid
- (ggf.) Anforderung fehlenden Unterlagen:
 - Schlussrechnung (bereits bei Erstellung der Verfügung zum Abbruch)
 - ggf. Teilnehmervertrag
- Nachweise über:
 - die Höhe der Lehrgangskosten
 - tatsächlichen Auszahlungen

i) Umgang mit Altfällen

Alle vor Inkrafttreten der GA Schadensersatz festgestellten möglichen Schadensfälle sind nicht umzusetzen, da hier nicht entsprechend der Arbeitshilfe verfahren wurde.

4. Einzelaufträge

Die Prüfung, ob eine Schadensersatzpflicht besteht, erfolgt durch die Vermittlungsfachkraft entsprechend Prüfschema.



Prüfungsvordruck
Schadensersatz_FBW

Die Zahlungsaufforderung wird durch das AG/T-Team erstellt.
Die gerichtliche Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wird vom Team 604 umgesetzt.

5. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisher gültige Geschäftsanweisung. .

Klaus-Peter Hansen
Geschäftsführer